

Nebelkiste.com Mietvertrag

Nebelkiste.com
Wolfstall 55
42799 Leichlingen
Tel.: 0155-10388069 / Email: info@nebelkiste.com

1. Pferdeanhänger zur stationären Sole- und Lichttherapie, GL-NK 50

2. Mieter

Name, Anschrift:
Telefon, E-Mail-Adresse:
Personalausweisnummer:

Gesellschaft und Haftpflichtversicherungsnummer Pferd Hauptmieter (gerne auch als Kopie des Versicherungsscheines):

4. Mietdauer

Anlieferung _____ um _____ Uhr Abholung _____ um _____ Uhr

3. Zubehör

<input type="checkbox"/>	Sole Vernebler inkl. Fernbedienung
<input type="checkbox"/>	Lichttherapie-Lampe inkl. Fernbedienung
<input type="checkbox"/>	2 Kanister Sole für ca. 20 Anwendungen
<input type="checkbox"/>	Schlüsselset
<input type="checkbox"/>	Anschlusskabel
<input type="checkbox"/>	Frostwächter
<input type="checkbox"/>	Anhängerschloss
<input type="checkbox"/>	Bedienungsanleitungen

4. Mietpreis

Anhänger _____ EUR inkl. Zubehör _____ EUR Gesamt _____ EUR inkl. 19% MwSt.

Zahlungsweise: Bar Karte Kaution: 200€

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Mietvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingen des Vermieters.

6. Bestätigung

Hiermit bestätigt der Mieter den Erhalt der Nebelkiste nebst oben angekreuztem Zubehör, sowie die ordnungsgemäße Übergabe des Mietobjekts und dessen einwandfreien Zustand.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Mietbedingungen des Vermieters wurden von Mieter in Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum - Unterschrift Vermieter

Nebelkiste.com Wolfstall 55 42799 Leichlingen Tel.: 0155-10388069 / Email: info@nebelkiste.com
Ort, Datum - Unterschrift Mieter

Für diesen Mietvertrag gelten die folgenden Mietbedingungen:

- 1.) Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger nur stationär zur Soleverneblung zu nutzen. Bewegen des Anhängers, vom zur Anlieferung festgelegtem Standort ist nicht erlaubt.
Weiter obliegt es dem Mieter, sich bei Nutzung durch mehrere Personen zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Anhänger bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
- 2.) Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die aufgrund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteile, nicht jedoch für Verschleißteile. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, führt der Vermieter durch.
- 3.) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere An- und Umbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.
- 4.) Der Mieter hat einen ebenen, matschfreien Untergrund (möglichst gepflastert) und einen 220V / 16A Steckdose in max. 40 m Entfernung zur Verfügung zu stellen. Der Strom der Steckdose darf nicht abgeschaltet werden, bzw. das Anschlusskabel darf nicht entfernt werden, da sonst der Frostwächter des Anhängers nicht in Betrieb sein kann und das medizinische Verneblungsgerät bei Frost Schaden erleiden kann. Eventuelle, dadurch entstandene Schäden trägt der Mieter. Die Stromkosten trägt der Mieter.
- 5.) Die Einbauten, insbesondere das medizinische Verneblungsgerät sind nach der übergebenen Bedienungsanleitung zu nutzen und zu reinigen. Schäden durch Fehlbedienung trägt der Mieter.
- 6.) Sollten die Fernbedienungen des medizinischen Verneblungsgerätes, der der Lichttherapielampe verloren gehen, trägt der Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung.
- 7.) Es sind ausschließlich die von uns zur Verfügung gestellten Inhalationslösungen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden. Bei Verwendung anderer Mittel können Schäden am medizinischen Soletherapiegerät entstehen. Die ggf. dadurch entstandenen Schäden und deren Reparatur gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.) Der vermietete Anhänger ist vom Vermieter vollkaskoversichert, die Selbstbeteiligung beträgt 300€.
- 9.) Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Ausmaßes der Beschädigung. Ferner hat der Mieter bei einem Unfall stets die Polizei hinzuzuziehen.
- 10.) Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in Verlust geratenen Anhänger und der Einbauten zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Verlusts, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen, die Kosten hierfür trägt der Mieter. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 274 BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.
- 11.) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter oder in seinem Auftrag Dritte den Anhänger in seiner Verfügungsgewalt hatten, freizustellen. Im Übrigen gelten für die Schadensersatzhaftung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.) Kündigung: Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der oben vereinbarten Mietzeitraumregelung unberührt.
- 13.) Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger am Ende der Mietzeit in besenreinem Zustand dem Vermieter zu übergeben. Der Anhänger hat darüber hinaus bei Rückgabe in dem Zustand zu sein, der dem Vermietungszustand des Anhängers unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der besonderen Pflichten des Mieters und seiner Haftung entspricht.
- 14.) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen, einschließlich der Änderungen der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel. Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.
- 15.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.
- 16.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen das Amtsgerichts Leverkusen, ferner gilt für diesen Vertrag das deutsche Recht.